



1. Vorbemerkungen

Als Betreuer begleiten Sie einen Menschen als sein gesetzlicher Vertreter vielleicht über viele Jahre und erleben gemeinsam mit ihm Höhen und Tiefen. Sicherlich entwickeln Sie zu der von Ihnen betreuten Person mehr als ein „geschäftliches“ Verhältnis. Persönliche Bindungen gehören – trotz der oft notwendigen Distanz – zu einer Betreuung dazu. Durch den Tod des von Ihnen betreuten Menschen verlieren auch Sie einen Menschen, der Ihnen viel bedeutet hat und einen Teil Ihres Lebens mitgeprägt hat.

Eine Betreuung endet mit dem Tod des Betreuten. Ein besonderer Beschluss des Gerichtes über die Aufhebung der Betreuung ist nicht erforderlich. Als Betreuer haben Sie aber einige Verpflichtungen, über die wir Sie mit diesem Brief informieren möchten.

2. Pflichten des Betreuers

Als Betreuer haben Sie gegenüber dem Amtsgericht und den Erben Pflichten, denen Sie in jedem Fall nachkommen müssen:

- Mitteilung des Todesfalls (mit Sterbeurkunde) an das Vormundschaftsgericht (§1908i BGB in Verbindung mit § 1894 BGB) und die Angehörigen, soweit diese bekannt sind
- Rückgabe oder Rücksendung des Betreuerausweises (Bestellungsurkunde) an das Vormundschaftsgericht (§ 1908i in Verbindung mit § 1893 BGB)
- Sofern zum Aufgabenkreis des Betreuers auch Vermögensangelegenheiten gehörten, hat eine Schlussrechnung gegenüber dem Vormundschaftsgericht zu erfolgen
- Vorhandene Testamente sind an das Nachlassgericht abzuliefern (§2259 BGB)
- Das Vermögen des verstorbenen Betreuten ist an die Erben oder den Nachlasspfleger herauszugeben. Das Vermögen des Betreuten geht gemäß §1922 BGB mit dessen Tod sofort auf den oder die Erben über. Der Übergang des Erbes findet nicht erst mit der Erteilung des Erbscheines statt.
- Der Betreuer hat somit keine Berechtigung mehr, über das Vermögen zu verfügen. Er darf insbesondere auch keine offenen Rechnungen vom Konto des Verstorbenen begleichen.
- Sind die Erben nicht bekannt oder sie können nicht benachrichtigt werden, ist bei Gericht eine Nachlasspflegschaft (§1960 BGB) anzuregen, sofern es für die Sicherung des Nachlasses erforderlich ist
- Vermieter, Banken, Sozialamt und Rentenversicherungsträger sollten vom Todesfall in Kenntnis gesetzt werden.

3. Fortführung der Geschäfte bei Gefahr in Verzug

Der Betreuer hat beim Tod des Betreuten die Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zu besorgen,

V.i.S.d.P.:

BUNTSTIFTE e.V.
Betreuungsverein
Gewerkenstraße 9 a
45329 Essen – Altenessen

☎ (0201) 83 79 764

FAX (0201) 83 79 765

✉ info@buntstifte-ev.de

Vereinsregister-Nr. 3573 beim
AG Essen

© BUNTSTIFTE e.V. 2002

bis die Erben anderweitig Fürsorge treffen können (§§ 1908i, 1893, 1698b BGB).

Wenn also dringende Geschäfte zu erledigen und die Erben an der sofortigen Regelung verhindert sind, hat der Betreuer ausnahmsweise im Rahmen seiner Aufgabenkreise die Geschäfte für eine kurze Übergangszeit fortzusetzen. Hierzu gehört allenfalls, mögliche Gefahrenquellen im Haus oder Gewerbe des Verstorbenen zu beseitigen, z.B. die Sicherung der Wohnung, Abstellen von Gas, Wasser, Strom, Verbringen von Haustieren in ein Tierheim o.Ä.

Nicht zur Geschäftsbesorgung nach dem Tod des Betreuten nach § 1698b BGB gehören die Kündigung der Mietwohnung oder sonstiger Verträge sowie die Bestattung. Gerade bei der Mietwohnung treten u.U. der Ehegatte oder Familienangehörige des Verstorbenen in das Mietverhältnis des Verstorbenen ein (§§ 569a und 569b BGB). Es ist letztlich Aufgabe des oder der Erben, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen (§ 569 BGB).

4. Bestattung des Betreuten

Die Bestattung gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Betreuers. Die mit der Durchführung der Bestattung verbundenen Aufgaben regeln sich vielmehr nach dem Recht der Totenfürsorge. Nach dem privaten Recht der Totenfürsorge sind in der Regel der Ehegatte und die Angehörigen entsprechend der Nähe ihrer Verwandtschaft oder Schwägerschaft berufen. Nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Feuerbestattungsgesetz bzw. die Bestattungsgesetze der Bundesländer) ist zunächst der Wille des Verstorbenen entscheidend und bei fehlender Willensbekundung sind auch hier wieder die Angehörigen berufen bzw. auch verpflichtet. In einigen Bundesländern ist ausdrücklich geregelt, dass die Leiter der jeweiligen Einrichtung für die Bestattung verantwortlich sind, sofern der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einer Einrichtung lebte (Krankenhaus, Heim) und die vorrangigen Angehörigen innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden sind.

In allen anderen Fällen sind nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in der Regel die Polizei- und Ordnungsbehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr für die Bestattung zuständig. Allenfalls nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677ff. BGB) könnte der bisherige Betreuer auch die Regelung der Bestattung übernehmen. Es besteht hier jedoch die Gefahr, dass der Betreuer möglicherweise für nicht vollständig gedeckte Bestattungskosten persönlich haftet, wenn Erben oder Sozialhilfeträger (§ 15 BSHG) eine weitergehende Kostenübernahme ablehnen. Der Erbe muss lediglich die Kosten einer standesgemäßen Bestattung tragen (§ 1968 BGB). Die Kosten der Bestattung sind Nachlassverbindlichkeiten; der Betreuer darf sie nicht dem Konto des Verstorbenen entnehmen, da er nicht mehr Verfügungsberechtigter ist.

Es empfiehlt sich vielmehr, bereits zu Lebzeiten des Betreuten, sofern es dieser auch wünscht und entsprechende Vermögenswerte vorhanden sind, sog. Bestattungsvorsorgeverträge mit einem örtlichen Bestattungsunternehmen abzuschließen. Die Bestattungsvorsorgeverträge sind grundsätzlich nicht durch das Vormundschaftsgericht zu genehmigen.

5. Herausgabe des Vermögens

Steht der Erbe fest, z.B. weil ein Erbschein erteilt wurde, hat der Betreuer ihm den Nachlass gegen schriftliche Bestätigung herauszugeben. Steht der Erbe noch nicht fest, und ist vom Nachlassgericht ein Nachlasspfleger bestellt, erfolgt die Herausgabe an diesen.

Neben Barvermögen, Sparbüchern, Schmuck sind auch die sonstigen, vom Betreuer verwahrte Gegenstände (z.B. Bilder, Urkunden usw.) herauszugeben. Der bisherige Betreuer ist nicht berechtigt, Wohnungseinrichtungsgegenstände an sonstige Dritte (z.B. Nachbarn) oder nicht erbberechtigte Angehörige herauszugeben.